BStU
000129

Genossen!

Hinsichtlich des Vollzuges der Untersuchungshaft an Strafgefangenen, gegen die erneut ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden mußte, sind im Abschnitt 7.3. der Dienstanweisung exakte Festlegungen getroffen worden.

Schwierigkeiten traten in den letzten Jahren mitunter auf, wenn es aus den unter Ziff. 9 genannten Gründen notwendig war, rechtskräftig Verurteilte noch über einen längeren Zeitraum in den Untersuchungshaftanstalten zu verwahren.

Hierbei wurde teilweise ein falsches Herangehen einiger Abteilungsleiter der Linie IX deutlich.

Nachdrücklich bekräftigen wir, daß in solchen Fällen eine ordnungsgemäße Registrierung dieser Personen als Strafgefangene in der Vollzugsgeschäftsstelle der territorial zuständigen StVE erfolgen muß.

Eine derartige Verfahrensweise ermöglicht es, alle weiteren Maßnahmen, die sich aus der Rechtsstellung der Strafgefangenen ergeben, komplikationslos zu lösen.